

media beschäftigt, welche auf dem Konstanzer Konzil von Giovanni di Serravalle geschrieben wurde. Der Vf. hebt die reformerischen Pointierungen hervor, durch die der Übersetzer den Text aktualisiert hat. — J. Vincke, Die Königin-Witwe Violant von Aragon im Wirkungsbereich des Konstanzer Konzils (S. 27—46), interpretiert die Supplikenrotel, welche die aragonesische Königin-Witwe 1417/18 Papst Martin V. vorlegte. — H. Riedlinger, Ekklesiologie und Christologie bei Johannes Hus (S. 47—55), arbeitet aus einem Abschnitt von Hus' Sentenzenkommentar aus dem Jahre 1408 eine zu seiner Ekklesiologie parallele Christologie des böhmischen Reformators heraus: die Zurückdrängung der Geschichtlichkeit Christi zugunsten seiner jenseitigen Wirklichkeit. — W. Brandmüller, Kirchenfreiheit und Kirchenreform (S. 57—85), macht Reformavisamente bekannt, die das Reimser Provinzialkapitel des Jahres 1423 seinen Gesandten auf das Konzil von Pavia mitgab: cahiers de doléances sozusagen, die der Vf. als unmittelbare Zeugnisse des zu reformierenden kirchlichen Lebens auffaßt. — Die beiden folgenden Beiträge beschäftigen sich mit der Legation des Kardinals Branda di Castiglione: A. Madré, Kardinal Branda an Nikolaus von Dinkelsbühl (S. 87—100), ediert „eine Anweisung zur Kreuzzugspredigt gegen die Hussiten“, während H. Tüchle, Das Mainzer Reformdekret des Kardinals Branda (S. 101—117), am Beispiel der unzulänglichen Verwirklichung des Reformdekrets vom 5. Juni 1421 eine allgemeinere Problematik der Kirchenreform nachzeichnet. Der Satz „Der Reformkonstitution des Kardinals ... begegnete man mit Forderungen, die an die römische Kurie gerichtet waren“ (S. 104) gilt nicht nur für die mainzischen Verhältnisse dieser Jahre. — K. Schmith, Kardinal Heinrich Beaufort und der Hussitenkrieg (S. 119—138) behandelt in der Hauptsache das sog. Reichskriegssteuergesetz von 1427, bei dem es sich jedoch nicht um eine Reichssteuer handle, sondern um eine Kreuzzugsteuer bzw. um einen Ersatz dafür. — Im nächsten Beitrag (Basler Konzilspredigten aus dem Jahre 1432, S. 139—145) dehnt J. B. Schneyer seine Sermones-Sammlungen auf das Basler Konzil aus. — Von besonderem Gewicht ist der Beitrag von E. Meuthen, Kanonistik und Geschichtsverständnis (S. 147—170): Der Vf. gibt eine erste Untersuchung einer von ihm neu aufgefundenen Schrift des Nikolaus von Cues, einer Vorarbeit für die Concordantia catholica von 1433, in deren Mittelpunkt eine geschichtliche Reflexion steht, welche auf eine für die Kanonistik dieser Zeit höchst ungewöhnliche Weise das kirchenrechtliche Quellenmaterial behandelt. — Nikolaus von Cues gilt auch der Beitrag von K. Ganser, Päpstliche Gesetzgebung und kirchlicher Konsens (S. 171—188), der nachweist, daß sich der Autor der Concordantia catholica bei der Verwendung eines dictum Gratiani zur Abstützung seiner Consensuslehre gegen die kanonistische Lehrtradition stellt. — Auf einen Beitrag von W. Marschall, Ein Cyprianzitat im Schreiben des Konzils von Basel vom 20. Februar 1439 an die Europäischen Gesandten (S. 189—197), folgt eine Untersuchung des Verhältnisses der bekannten Schrift „Reform Kaiser Sigmunds“ zu hussitischen Texten durch P. de Vooght, Les Hussites et la „Reformatio Sigismundi“ (S. 199—214): Der Vf. weist die von F. Bartoš postulierte Verwendung hussitischer Texte, vor allem des Taboritenmanifests von 1431, durch den anonymen Verfasser der Reformschrift zurück. Eine solche Benutzung lasse sich weder im einzelnen nachweisen noch sei sie angesichts der grundsätzlich anderen Position des Anonymus möglich: „La RS [Reformatio Sigismundi] ne pense qu'à restaurer l'ordre, les hussites veulent punir le péché et prêcher la Parole de Dieu“ (S. 214). — In seinem Beitrag über die Eichstätter Synoden nach Basel (Rezeption und Beachtung von Basler Dekreten in der Diözese Eichstätt unter Bischof Johann von Eyck [1445—1464], S. 215—232) stellt E. Reiter einen der eifrigsten Reformer unter den Bischöfen der Konzilszeit vor.